

10.06.04

AA

Geszentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜAGÄndG 1)**A. Problem und Ziel**

Die jüngsten Ereignisse im Kosovo haben deutlich gemacht, dass der Bundeswehr in ihren Auslandseinsätzen neben der vorhandenen Bewaffnung auch Mittel zur Verfügung stehen müssen, die bei Unruhen eingesetzt werden können und die geeignet sind, eine Eskalation der Lage zu vermeiden. Damit die Bundeswehr im Rahmen von Einsätzen unterhalb der Schwelle des Schusswaffengebrauchs auch Mittel zur Bekämpfung von Unruhen - wie etwa Reizstoffe und Pfefferspray - einsetzen kann, ist eine Änderung des deutschen Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen notwendig. Das Chemiewaffenübereinkommen selbst gestattet den Einsatz dieser Mittel zum Zweck der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (Artikel II Nr. 9 Buchstabe d CWÜ).

B. Lösung

Änderung von § 1 Nr. 2 Buchstabe b des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen vom 2. August 1994 (CWÜAG).

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 22.07.04

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

D. Finanzielle Auswirkungen auf öffentliche Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht.

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

10.06.04

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜAGÄndG 1)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 9. Juni 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜAGÄndG 1)

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, weil mit dem Gesetz der Bundeswehr im Rahmen von Auslandseinsätzen zur Bekämpfung von Unruhen unterhalb der Schwelle des Schusswaffengebrauchs auch der Einsatz von Reizstoffen ermöglicht werden soll und diese Regelung schnellstmöglichst in Kraft treten soll.

Federführend ist das Auswärtige Amt.

Mit freundlichen Grüßen

Heidmarie Wieczorek-Zeul

Für den Bundeskanzler
Die Bundesministerin für wirtschaftliche
Zusammenarbeit und Entwicklung

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum
Chemiewaffenübereinkommen (CWÜAGÄndG 1)**

Vom 2004

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Nr. 2 Buchstabe b des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1954) wird wie folgt gefasst:

"b) Der Einsatz von Mitteln zur Bekämpfung von Unruhen im Sinne von Artikel II Nr. 7 des Übereinkommens zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- durch die Polizeien des Bundes und der Länder,
- durch die Bundeswehr bei der Anwendung von Maßnahmen nach dem Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen oder
- durch die Bundeswehr bei Einsätzen im Rahmen eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit (Artikel 24 Abs. 2 des Grundgesetzes)

sowie die Ausbildung zu einem solchen Einsatz und

c) ..."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Der vorliegende Gesetzentwurf soll die rechtliche Grundlage für die Zulässigkeit des Einsatzes von Mitteln zur Bekämpfung von Unruhen durch die Bundeswehr bei Auslandseinsätzen gemäß Artikel 24 Abs. 2 GG bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung schaffen. Dies ist - obwohl im Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) ausdrücklich gestattet - der Bundeswehr aufgrund des deutschen Ausführungsgesetzes zum CWÜ bisher nicht erlaubt.

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten

Zu Artikel 1:

Nach Artikel I Abs. 5 des Übereinkommens vom 13.01.1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen (Chemiewaffen-Übereinkommen, CWÜ – BGBl. 1994 II S. 806) ist der Einsatz von Mitteln zur Bekämpfung von Unruhen als Mittel der Kriegsführung verboten. Nach Artikel II Nr. 7 handelt es sich bei diesen Mitteln um Chemikalien, die - wie etwa Reizstoffe und Pfefferspray - bei Menschen spontan sensorische Irritationen oder handlungsunfähig machende Wirkungen hervorrufen können, die innerhalb kurzer Zeit nach Beendigung der Exposition verschwinden. Diese Mittel zur Bekämpfung von Unruhen dürfen nur Substanzen enthalten, die nicht als verbotene Substanzen in den Listen zum CWÜ aufgeführt sind. Das CWÜ knüpft die Zulässigkeit eines solchen Einsatzes in Artikel II Nr. 9 Buchstabe d zudem an den Zweck der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung einschließlich der innerstaatlichen Bekämpfung von Unruhen.

Das deutsche Ausführungsgesetz zum CWÜ (CWÜAG) beschränkt in § 1 Nr. 2 Buchstabe b den Gebrauch dieser Mittel gegenüber dem CWÜ zusätzlich auf den Einsatz durch die Polizeien des Bundes und der Länder oder die Bundeswehr bei der Anwendung von Maßnahmen nach dem Gesetz vom 12. August 1965 über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen (UZwGBw, BGBl I S. 796, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. September 1998, BGBl. II S. 2405). Damit sollte gewährleistet werden, dass toxische Chemikalien nicht unkontrolliert unter dem Vorwand, sie dienten der Unruhebekämpfung, ins Ausland geliefert werden. An dieser exportkontrollpolitischen Zielsetzung wird festgehalten.

Da das UZwGBw nur im Inland gilt, ist ein Einsatz von Mitteln zur Bekämpfung von Unruhen durch die Bundeswehr im Ausland derzeit nicht zulässig. Die gewalttätigen Ausschreitungen im Kosovo im März 2004 haben jedoch deutlich gemacht, dass den Streitkräften auch bei Auslandseinsätzen nach Artikel 24 Abs. 2 GG Mittel zur Verfügung stehen müssen, die wirksam zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beitragen können.

Die Ausstattung der Bundeswehr mit diesen Mitteln wird sie in die Lage versetzen, unterhalb der Schwelle des Schusswaffengebrauchs situationsgerecht und abgestuft reagieren zu können. Dies trägt dazu bei, die potentielle Gefährdung eigener Einsatzkräfte und unbeteiligter Dritter zu reduzieren, und wahrt den völkerrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Mit dem vorliegenden Gesetzestext wird durch die Einfügung einer klar umrissenen Rechtsgrundlage im dritten Anstrich des Buchstabens b sichergestellt, dass der Bundeswehr bei Einsätzen, die von Systemen gegenseitiger kollektiver Sicherheit mandatiert, geführt oder in deren Interesse stehen, wirksame Mittel zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung zur Verfügung stehen. Zu diesen Systemen zählen insbesondere die Vereinten Nationen, die NATO und die EU. Im Inland bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.